

Bekanntmachung des Landratsamtes Eichstätt nach § 5 Abs. 2 UVPG

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag des Zweckverbandes Schulzentrum Eichstätt-Schottenau auf eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1239/33 der Gemarkung Eichstätt und Einleitung des Wassers über eine mobile Rohrleitung und einen Regenwasserkanal in die Altmühl auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1287/2 der Gemarkung Eichstätt

Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

Beim Landratsamt Eichstätt wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser in Höhe von max. 1.965.600 m³ aus acht Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1239/33 der Gemarkung Eichstätt für eine Dauer von max. 364 Tage beginnend ab 30. Juni 2025 beantragt. Die Entnahme von Grundwasser erfolgt mit einer Leistung von maximal 30 l/s je Brunnen, insgesamt 225 m³/h für alle acht Brunnen.

Im Wasserrechtsverfahren war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 Spalte 2 zu diesem Gesetz).

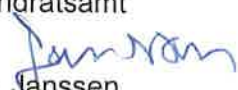
Die Vorprüfung des Landratsamtes Eichstätt hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§ 7 Abs. 1 UVPG), da eine überschlägige Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter (§ 2 Abs. 1 UVPG) haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulässigkeitsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung und das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung werden hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Diese Feststellung schließt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ein und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayÜIG) beim Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet Wasserrecht (85072 Eichstätt, Residenzplatz 2, Zimmer Nr. 7), während der üblichen Öffnungszeiten eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf unserer Homepage unter <https://www.landkreis-eichstaett.de/buergerservice/themen/umwelt-und-naturschutz-wasser/wasserrecht/oeffentliche-bekanntmachungen>

Eichstätt, den 18.06.2025

Landratsamt


Dr. Janssen
Abteilungsleitung 1


Mühlbacher
Sachgebietsleitung SG 46


Böhm